Die Justizpressestelle beim Landgericht Hagen

Verfahren in Sachen WEKA eingestellt

Die 6. Große Strafkammer des Landgerichts Hagen hat mit Beschluss vom 17.03.2015 das Verfahren gegen die ehemalige Geschäftsführerin, den ehemaligen Prokuristen und den ehemaligen Betriebsleiter der Firma WEKA aus Iserlohn wegen fahrlässiger Tötung und schwerer Umweltdelikte vorläufig eingestellt.

Wenn von den drei Angeklagten eine Zahlung von jeweils 1.500,00 Euro (insgesamt 4.500,00 Euro) an die Ehefrau des bei dem verfahrensgegenständlichen Explosionsgeschehen getöteten Mannes geleistet wird, erfolgt die endgültige Einstellung des Verfahrens.
Die Höhe der Zahlung ist an den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten ausgerichtet. Die Zahlung soll daher kein angemessenes Schmerzensgeld darstellen. Alle Verfahrensbeteiligten, einschließlich der Staatsanwaltschaft und der Ehefrau des Verstorbenen, haben der Einstellung des Verfahrens zugestimmt.

Zum Hintergrund:

In den frühen Morgenstunden des 22.07.2009 löste eine Explosion in der Fabrikanlage der Firma WEKA in Iserlohn-Sümmern einen Großbrand im Gewerbegebiet Rombrock aus und kostete einen Angestellten der Firma WEKA das Leben. Nach dem tragischen Geschehen wurde zudem eine Lagerhalle der Firma WEKA entdeckt, die große Mengen von Chemikalien enthielt, deren Lagerung aufgrund von Giftigkeit und Explosivität illegal erfolgt sein soll.

Die Hauptverhandlung in dem Verfahren war ab dem 13.04.2015 terminiert. Diese Termine sind nun aufgehoben.

Anlass hierfür gab die weitere Aufarbeitung der Ermittlungsergebnisse durch die 6. Große Strafkammer in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung. Nach akribischer Auswertung aller Ermittlungsergebnisse ergibt sich insoweit nach Einschätzung der Kammer folgendes Bild:

Nur eines von insgesamt neun Sachverständigengutachten zu dem Explosionsgeschehen stützt letztlich die Annahme, dass die Angeklagten fahrlässig gehandelt haben könnten, indem sie die Destillationsanlagen der Firma WEKA nicht ordnungsgemäß warten ließen.

Das Sachverständigengutachten kommt zu dieser Annahme aufgrund eines vermuteten Ablaufs des Explosionsgeschehens. Nach den Ermittlungsergebnissen sind aber verschiedene andere Geschehensabläufe ebenso möglich, wobei diese nicht mit einem ggf. fahrlässigen Verhalten der Angeklagten im Zusammenhang ständen.

Zudem konzentriert sich der Fahrlässigkeitsvorwurf gegen die Angeklagten letztlich auf die konkrete Frage, ob die Angeklagten wussten bzw. wissen mussten, dass ein in der Anlage vorhandenes Bauteil zur Vermeidung von Hitze auf bestimmte Weise mit Öl zu schmieren war. Nach weiterer Aufarbeitung der umfangreichen Ermittlungsergebnisse geht die 6. Große Strafkammer insoweit davon aus, dass aus den Plänen der Anlage nicht zwingend ersichtlich war, dass bzw. wie dies erfolgen musste.

Hinsichtlich des angeklagten Umweltdelikts steht nach rechtlicher Bewertung der Ermittlungsergebnisse durch die 6. Große Strafkammer letztlich noch ein Vergehen im Raum, das für zwei der Angeklagten nach Einschätzung der Kammer allenfalls eine geringfügige Strafe – vermutlich in Form einer Geldstrafe oder eine kurzen Freiheitsstrafe unter Aussetzung zu Bewährung - nach sich ziehen könnte.

Diese Gesamtlage führt nach Einschätzung der Kammer dazu, dass die Durchführung des Hauptverfahrens unangemessen und die Einstellung des Verfahrens gegen Leistung einer Geldzahlung angezeigt ist.

Hagen, den 18.03.2015

Kontakt:

Jan Schulte
Pressesprecher des Landgerichts Hagen
Tel.: 02331 / 985 - 501
Fax: 02331 / 985 - 585
E-Mail: Jan.Schulte@lg-hagen.nrw.de